



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vertreten durch ZZ, vom 1. Februar 2005 gegen den Bescheid des Finanzamtes vom 15. Oktober 2004 betreffend Haftungsbescheid gemäß § 12 BAO entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Mit Gesellschaftsvertrag vom 7. Juni 1996 wurde die Firma X KEG gegründet. Die Eintragung in das Firmenbuch erfolgte mit Beschluss vom 27. Juni 1996. Am 25. Juli 2001 erfolgte die Umwandlung in eine OEG.

Der Berufungswerber fungierte seit 28. Juni 1996 als persönlich haftender Gesellschafter. Mit Beschluss des Landesgerichtes Steyr vom 12. September 2001, eingetragen am 13. September 2001, wurde die Firma X OEG gelöscht, es erfolgte eine Vermögensübernahme gemäß § 142 HGB durch den Bw.

Mit Schriftsatz vom 8. September 2004 teilte das Finanzamt dem Berufungswerber mit, dass er Gesellschafter der Firma X OEG sei, bei welcher hinsichtlich der Umsatzsteuer 2000 in Höhe von 3962,50 € und Verspätungszuschlag 2000 in Höhe von 395,99 € ohne Erfolg Einbringungsmaßnahmen durchgeführt worden seien. Er werde daher ersucht darzulegen, welche konkreten Mittel oder Vermögenswerte die Gesellschaft zur Verfügung habe, um diese Abgabenschulden zu entrichten oder ob die Abgabenansprüche bei ihm im Haftungswege

durchgesetzt werden müssten. Er werde weiters ersucht, anhand des beiliegenden Fragebogens die derzeitigen persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen.

Dieser Schriftsatz blieb unbeantwortet.

Am 15. Oktober 2004 erließ das Finanzamt den Haftungsbescheid, mit dem der Berufungswerber für die aushaftenden Abgabenschuldigkeiten der Firma X OEG im Ausmaß von 4.358,49 € (3.962,50 € Umsatzsteuer 2000, Fälligkeit 15. Februar 2001; 395,99 € Verspätungszuschlag, Fälligkeit 24. März 2004) in Anspruch genommen und aufgefordert wurde, diesen Betrag innerhalb eines Monates ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass gemäß § 12 BAO die Gesellschafter einer Gesellschaft bzw. Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die als solche abgabepflichtig sei, persönlich für die Abgabenschulden der Gesellschaft haften würde, wobei sich der Umfang der Haftung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts richten würde. Als persönlich haftender Gesellschafter würde der Berufungswerber daher uneingeschränkt für die Abgabenschulden der Firma X OEG haften.

Nach wiederholten Fristverlängerungsansuchen wurde mit Schriftsatz vom 1. Februar 2005 durch den ausgewiesenen Vertreter des Berufungswerbers das Rechtsmittel der Berufung eingebracht. Es wurde ausgeführt, dass die Gesellschaft bereits seit 13. September 2001 nicht mehr bestehen würde, was auch dem Finanzamt mitgeteilt worden sei. Die bezughabende Abgaben seien seitens des Finanzamtes zu einem Zeitpunkt festgesetzt worden, der weit nach diesem Datum liegen würde. Eine Geschäftsführerhaftung sei daher ausgeschlossen.

Mit Schriftsatz vom 21. Juni 2005 legte das Finanzamt die Berufung dem Unabhängigen Finanzsenat vor.

Die haftungsgegenständlichen Abgaben haften zur Gänze unberichtigt aus.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 12 BAO haften die Gesellschafter von als solche abgabepflichtigen und nach bürgerlichen Recht voll oder teilweise rechtsfähigen Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit persönlich für die Abgabenschulden der Personenvereinigung. Der Umfang ihrer Haftung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts.

Laut Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes werden die Gesellschafter einer OHG, OEG, KG und KEG vom Haftungstatbestand des § 12 BAO erfasst. Dabei kommt es auf die "Förmliche Gesellschafterstellung", auf die nach Gesellschaftsrecht zu beurteilende Gesellschafterstellung an. Der persönlich haftende Gesellschafter einer OEG bzw. KEG haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Eine

entgegenstehende, im Innenverhältnis getroffene Vereinbarung Dritten gegenüber ist unwirksam.

Der Umfang der Haftung richtet sich nach der Bestimmung des § 4 Abs.1 Erwerbsgesellschaftsgesetz. Dem zufolge sind die handelsrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Der Komplementär der Kommanditgesellschaft haftet gemäß § 128 HGB unmittelbar, primär, uneingeschränkt, unbeschränkt und persönlich. Der Vertreter haftet für die Abgabenschulden der Firma auch dann, wenn er als Gesellschafter "faktisch" ausgeschieden ist.

Das Vorbringen des Bw beschränkt sich darauf, dass die Gesellschaft seit 13. September 2001 nicht mehr bestehen würde, die bezughabenden Abgaben seien seitens des Finanzamtes zu einem Zeitpunkt festgesetzt worden, der weit nach diesen Datum liege, eine Geschäftsführerhaftung sei daher ausgeschlossen. Dem ist entgegen zu halten, dass Personengesellschaften des Handelsrechtes ihre Parteifähigkeit erst mit ihrer Vollbeendigung verlieren. Ihre Auflösung und die Löschung ihrer Firma im Firmenbuch beeinträchtigen nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ihre Parteifähigkeit solange nicht, als ihre Rechtsverhältnisse zu Dritten – dazu zählen auch die Abgabengläubiger – noch nicht vollständig abgewickelt sind. Die OEG/KG ist bis zur Abwicklung sämtlicher Rechtsverhältnisse zu Dritten parteifähig gewesen. Somit war es seitens des Finanzamtes noch zulässig, die haftungsgegenständlichen Leistungsgebote gegenüber der Gesellschaft zu erlassen. Selbst die Löschung der Firma einer Personengesellschaft im Firmenbuch beeinträchtigt ihre Parteifähigkeit nicht. Die Heranziehung der Gesellschafter zur Abgabenleistung erfolgt sodann im Haftungsweg.

§ 12 BAO normiert keine Ausfallshaftung. Die Nachrangigkeit der Haftung ist jedoch zu berücksichtigen. Aus dem vorliegenden Sachverhalt, wonach die Gesellschaft bereits beendet ist (Lösungsbeschluss vom 13. September 2001) ergibt sich, dass die Einbringung der noch aushaftenden Abgabenschulden nur gegenüber den Gesellschaftern im Haftungsweg möglich ist.

Die im Rahmen des § 224 BAO zu treffende Ermessensentscheidung im Sinne des § 20 BAO ist innerhalb der vom Gesetzgeber gezogenen Grenze nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommender Umstände zu treffen. Dem Gesetzesbegriff "Billigkeit" ist dabei die Bedeutung des berechtigten Interesses des Berufungswerbers beizumessen, nicht zur Haftung für Abgaben herangezogen zu werden. Dem Gesetzesbegriff "Zweckmäßigkeit" kommt die Bedeutung "öffentliches Interesse an der Einhebung der Abgaben" zu. Die Zweckmäßigkeit der Geltendmachung der Haftung liegt darin, dass nur durch diese Maßnahme eine Einbringlichkeit der angeführten Abgaben

gegeben ist und nur so dem öffentlichen Interesse an der Erhebung der Abgaben nachgekommen werden kann. Im Hinblick auf das Alter des Berufungswerbers (58 Jahre) ist mit der Einbringlichkeit der haftungsgegenständlichen Abgaben noch zu rechnen. Da diesbezüglich seitens des Berufungswerbers kein Vorbringen erstattet wurde, ist den Zweckmäßigkeitssgründen gegenüber den Interessen des Berufungswerbers der Vorrang einzuräumen.

Im Zuge der Ermessensentscheidung war schließlich der Umstand zu würdigen, dass sich bei mehreren potenziell Haftenden die haftungsrechtliche Verantwortung danach richtet, wer mit der Besorgung der Abgabenangelegenheiten betraut war. Besteht keine Agendenverteilung, sind alle in Frage kommenden Vertreter haftbar. Im vorliegenden Fall war der Bw. seit 28. Juni 1996 persönlich haftender Geschäftsführer. In der Zeit von 3. November 1999 bis 2. August 2001 war auch RD persönlich haftender Geschäftsführer. In dieser Zeit waren beide gemeinsam für die Erfüllung der abgabenrechtlichen Pflichten zuständig. Vor allem in Hinblick auf die Höhe des Haftungsbetrages scheint die Einbringlichkeit des Haftungsbetrages nur durch die gemeinsame Inanspruchnahme der Geschäftsführer als Haftungsschuldner gesichert. Im Übrigen erfolgte diesbezüglich kein Vorbringen seitens des Bw.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Linz, am 11. Oktober 2006